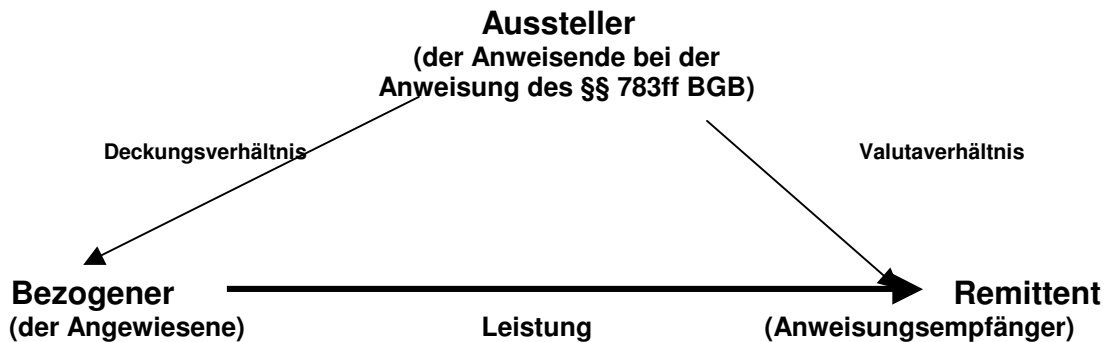


Grundlagen des Wechselrechts

von Dr. Jens Tersteegen

I. Rechtsverhältnisse



Sobald der Bezogene den Wechsel durch Querschreiben nach Art 28 WG akzeptiert hat, nennt man ihn Akzeptant! Durch das Querschreiben bringt der Bezogene zum Ausdruck, dass er den Wechsel akzeptiert und an den Remittenten leisten will.

II. Sinn des Wechsels

Der Wechsel hat häufig Finanzierungsfunktion.

Fallkonstellation: Der Bezogene ist aus dem Deckungsverhältnis gegenüber dem Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Summe verpflichtet, kann oder will aber nicht sofort zahlen. Der Aussteller ist seinerseits dem Remittenten gegenüber ebenfalls zur Zahlung verpflichtet. Jetzt bietet der Aussteller dem Remittenten an, einen Wechsel des Bezogenen zu akzeptieren. Der Bezogene soll dann an den Remittenten zahlen.

III. Wie bekommt nun der Remittent sein Geld vom Akzeptanten?

AGL: Art 28 WG (Merke: Art 28 WG ist die Anspruchsgrundlage für den Anspruch des Remittenten gegen den Akzeptanten)

Voraussetzungen: (die Voraussetzungen für die Zahlung sind in Art 38 ff geregelt)

1. Besitz eines formgültigen Wechsels

- a. formgültiger Wechsel Art. 1 WG
- b. Besitz Art 39 WG

2. Materielle Berechtigung des Anspruchstellers

Hier ist zu klären, ob der Anspruchsteller Wechselgläubiger sein kann und der Anspruchsgegner Wechselschuldner ist.

- a. materiell berechtigt ist der Eigentümer des Wechsels (*widerlegbare Vermutung nach Art. 16 I WG für den formell Legitimierten, der als erster Wechselnehmer benannt ist, oder auf den eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten hinführt*)
- b. Anspruchsgegner muss Wechselverpflichteter sein
 - (+) wenn Akzeptant iSv § 28 WG
 - aa. Wechselverpflichtung entstanden
 - (1) Skripturakt = Querschreiben nach Art. 25 I 3
 - (2) Begebungsvertrag oder zurechenbar veranlasster Rechtsschein eines solchen zwischen Bezogenem und Aussteller
 - bb. nicht erloschen
 - cc. durchsetzbar
 - (1) Einreden, die aus der Wechselurkunde ersichtlich sind
 - (2) persönliche Einreden des Bezogenen nach Art. 17 WG

Zusammenfassung: Der Remittent kann vom Akzeptant nach Art. 28 WG Zahlung verlangen, wenn

- der Remittent einen formgültigen Wechsel hat,
- er materiell berechtigter Wechselgläubiger ist (Eigentümer des Wechsels, vermutet nach Art. 16 I WG)
- und der Akzeptant Wechselschuldner ist (entstanden, nicht erloschen durchsetzbar)

IV. Wie bekommt der Remittent sein Geld, wenn der Bezogene nicht zahlt oder den Wechsel erst gar nicht annimmt (nicht querschreibt)? Kann der Remittent dann vom Aussteller Zahlung verlangen?

AGL: Art. 9 WG (Merke: Art. 9 ist die Anspruchsgrundlage für den Anspruch des Remittenten gegen den Aussteller)

Der Anspruch aus Art. 9 ist subsidiär; er greift nur, wenn der Bezogene nicht zahlt.

Voraussetzungen:

1. Besitz eines formgültigen Wechsels (wie oben)

2. die Voraussetzungen des Rückgriffs müssen gegeben sein (Art. 43 ff)

Wechsel muss mangels Zahlung, Annahme oder Sicherheit **notleidend** sein

regelmäßig muss dies durch Erhebung des **Protests nach Art. 44 I** festgestellt sein – *Ohne Protest kein Regress*

3. der Remittent muss materiell berechtigt sein (Eigentümer des Wechsels)

4. eine Wechselverpflichtung des Ausstellers muss bestehen

- a. entstanden durch Skripturakt
- b. nicht erloschen
- c. durchsetzbar

5. Anspruchshöhe: Art. 48 WG

Achtung: Daneben können Ansprüche des Remittenten gegen den Aussteller aus dem Valutaverhältnis als solchem bestehen. – Hingabe des Wechsels erfolgt im Zweifel nur erfüllungshalber – Dem Anspruch aus dem Grundgeschäft steht aber die Einrede der Wechselhingabe entgegen → der Anspruch ist erst durchsetzbar, wenn der Wechsel nach Verfall (der auf dem Wechsel angegebene Zahlungszeitpunkt) ohne Erfolg vorgelegt wird.

Zusammenfassung: Derjenige, der Besitzer eines formgültigen Wechsels ist, kann beim Aussteller nach Art. 9, 43ff WG Rückgriff nehmen, wenn

- die Voraussetzungen des Rückgriffs nach Art. 43 ff WG gegeben sind, insbesondere der Protest vorliegt,
- der Remittent materiell berechtigt ist (Eigentümer des Wechsels)
- und die Wechselverpflichtung des Ausstellers noch besteht

V. Der Wechsel als Orderpapier

Der Wechsel ist ein Orderpapier. Der Schuldner verspricht die Leistung nicht nur an den im Wechsel Benannten (Remittent), sondern auch an dessen Order.

Das Orderegeben erfolgt durch Indossament. Der Übertragende heißt Indossant, der Erwerber heißt Indossatar.

Jeder Indossatar haftet dem jetzigen Wechseleigentümer nach Art. 15 I, 43, 44 WG subsidiär.

Eine ausdrückliche Orderklausel muss der Wechsel nicht enthalten (Art. 11 I).

Die Frage, ob der Indossatar einen Anspruch aus dem Wechsel hat, wird bei der Frage der materiellen Berechtigung geprüft.

Dies ist zu bejahen, wenn er Eigentümer des Wechsels ist (Übertragung nach § 929).

Vermutung nach Art. 16 WG.

1. Bedeutung der wechselfähigen Übertragung durch Übereignung der Wechselurkunde und Indossament

Die wechselfähige Übertragung erfolgt durch	
Übereignung der Wechselurkunde nach § 929	Indossament (das Indossament ist entbehrlich, wenn das letzte auf dem Wechsel stehende Indossament ein Blankoindossament ist – Unterschied: Vollindossament: „an Herrn Indossatar, Indossant“; Blankoindossament (ohne an Herrn, nur: „Indossant“)
Rechtswirkung: Der Erwerber wird Inhaber der Wechselforderung und damit materiell berechtigt. Indossament ist dafür nicht erforderlich.	Rechtswirkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Transportfunktion = Übertragungswirkung <ul style="list-style-type: none"> ○ über § 932 hinausgehende Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs Art. 16 II ○ wenn der Inanspruchgenommene keinen wirksamen Begebungsvertrag hat, kann er aus zurechenbar veranlasstem Rechtsschein in Anspruch genommen werden ○ der wechselfähige Zweiterwerber wird bei abredewidriger Ausfüllung eines Blankowechsels nach Art. 10 in seinem guten Glauben geschützt ○ Schutz vor Einwendungen der Vormänner nach Art. 17 WG • Garantiefunktion = Haftungswirkung <ul style="list-style-type: none"> ○ Haftung früherer Indossanten gegenüber den Nachmännern Art. 15 I WG • Legitimationsfunktion = Ausweiswirkung <ul style="list-style-type: none"> ○ Zugunsten des formell Legitimierten besteht Eigentumsvermutung nach Art. 16 ○ Zahlung an den formell aber nicht materiell Legitimierten befreit den Schuldner nach Art. 40 III

2. Anspruch des Besitzers gegen einen vorherigen Indossanten

Der Besitzer eines Wechsels kann bei jedem Indossanten nach Art. 15 iVm Art 43, 44 WG Rückgriff nehmen

3. Abtretung der Wechselforderung

Die Wechselforderung kann auch durch Zession nach § 398 übertragen werden (beim Orderwechsel ungewöhnlich). Ein Indossament gibt es dann nicht. Zur Abtretung ist die Übergabe der Urkunde erforderlich. Das Eigentum an dieser geht nach § 952 II über.

Rechtswirkungen:

- Nur Wirkung der normalen Abtretung.
- Kein Verkehrsschutz, wie bei der wechselfähigen Übertragung (siehe rechte Spalte oben!!!). Insbesondere kann der Bezogene dem Erwerber Einwendungen aus dem Verhältnis zum Aussteller entgegenhalten. Diese sind nicht durch Art. 17 WG ausgeschlossen
- Der Zedent haftet anders als ein Indossant nicht für Annahme und Zahlung
- formelle Legitimation nach Art 16 I besteht nicht

Dasselbe gilt, wenn die Rechtsübertragung durch bloße Übereignung der Wechselurkunde ohne Indossament stattfindet. Auch dies ist keine wechselfähige Übertragung.

VI. Wechsel an eigene Order

Beim Wechsel an eigene Order setzt der Aussteller sich selbst als Remittent ein. Er schreibt: Am ... zahlen Sie an mich

Wann kommt das vor?

Wenn der Aussteller beispielsweise einen Zahlungsanspruch gegen den Bezogenen hat, der Bezogene aber eine Stundung haben will, kann der Aussteller einen Wechsel ausstellen, der den Bezogenen verpflichtet, an den Aussteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zu zahlen. Durch Querschreiben gibt der Bezogene sein Akzept.

Der Sinn dabei ist aber, dass der Bezogene nicht nur an den Aussteller zahlen muss, sondern auch an dessen Order. Der Aussteller kann den Wechsel jetzt also selbst zur Begleichung von Schulden verwenden, indem er ihn indossiert und seinem Gläubiger übergibt. Dadurch entsteht wieder ein Dreiecksverhältnis.

VII. AGL und allgemeines Anspruchsschema

AGL	
Art 28 I	gegen den Akzeptanten
Art. 9 I	gegen den Aussteller – subsidiär
Art. 15 I	gegen jeden Indossanten – subsidiär
Art. 32 I	gegen den Wechselbürgen
Art. 58 I	gegen den Ehrenannehmer
Art. 8	gegen den Vertreter ohne VMacht
Art 89 I	aus Wechselbereicherung gegen Aussteller oder Akzeptant

I. Formgültiger Wechsel in Besitz

1. formgültiger Wechsel Art. 1
2. Besitz

II. Voraussetzungen des Rückgriffs (wenn gegen Regressschuldner)

1. notleidender Wechsel Art. 43
2. grundsätzlich: Protest Art. 44

III. Materielle Berechtigung des Anspruchstellers oder formelle Berechtigung Art. 16

1. als Eigentümer des Wechsels (E.-Erwerb §§ 929ff; gutgl. Art. 16 II; oder kraft Gesetzes, wenn Verpflichteter den Wechsel einlöst)
2. als Zessionar nach Abtretung

IV. Wechselverpflichtung des Inanspruchgenommenen

1. Entstanden
 - a. Skripturakt
 - b. Begebungsvertrag oder zurechenbar veranlasster Rechtsschein
2. nicht erloschen
3. durchsetzbar
 - a. Einreden aus der Urkunde
 - b. persönliche Einreden – Ausschluss Art. 17 WG

V. Ergänzend

1. Anspruchshöhe, Art, 28, 48, 49
2. Gesamtschuldnerische Haftung Art. 47

VIII. Prozessuale Besonderheiten – Urkunds- und Wechselprozess §§ 592ff ZPO

Achtung: Wechselrechtliche Ansprüche können, müssen aber nicht im Wechselprozess geltend gemacht werden.

AUFBAU

1. VORWEG: Erklärung in der Klageschrift, dass im Urkunds- und Wechselprozess geklagt wird § 604 ZPO

1. Zulässigkeit – VERFAHRENSSTATION I

I. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen (Feststellung nach allg. Grds. auch Zeugenbeweis)

II. Besondere Verfahrensvoraussetzungen des Urkunds- und Wechselprozesses - Statthaftigkeit

1. Klage auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme § 592 ZPO - Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Wechselurkunde § 602

2. Beweisbarkeit aller anspruchsbegründenden Tatsachen durch Urkunden § 592 Abs. 1 ZPO

- dies bezieht sich nur auf nach allgemeinen Grundsätzen beweisbedürftige Tatsachen
- grds. muss aber zumindest eine Urkunde vorliegen
- wenn Kl. keine Urkunden vorlegt → Klage gemäß § 597 II als in der gewählten Prozessart unstatthaft abweisen
- sonst: Sachprüfung; aber auch hier kann sich noch ergeben, dass Klage unstatthaft ist → Trennung von Zulässigkeit und Begründetheit schwer möglich

3. Keine Vereinbarung des Ausschlusses eines Urkundenprozesses

wenn besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen fehlen	wenn Zulässigkeitsvoraussetzungen soweit gegeben
§ 597 II – Abweisung als in der gewählten Prozessart unstatthaft	Zusammenfassen, dass soweit zulässig

2. Schlüssigkeitsprüfung – nach allgemeinen Grundsätzen

wenn unschlüssig	wenn schlüssig
Abweisung durch normales Sachurteil § 597 I	weiter prüfen

3. VERFAHRENSSTATION II: Feststellen, ob anspruchsbegründende Tatsachen beweisbedürftig und durch Urkunden bewiesen

wenn nicht durch Urkunden bewiesen	wenn bewiesen
Abweisung als in der gewählten Prozessart unstatthaft § 597 II	Feststellung, dass Prozessart statthaft; weiter prüfen

4. Fortsetzung Sachprüfung

VERHALTEN DES BEKLAGTEN

1. Widerspruch nach § 599

liegt in jedem Entgegenreten gegen den Klageanspruch

→ nur Vorbehaltsurteil § 599 („Dem Beklagten bleibt die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten“)

2. sachliche Verteidigung gegen den schlüssigen Klageanspruch

a. Bestreiten von anspruchsbegründenden Tatsachen → Kl. muss durch Urkunden beweisen

b. Vortrag von Gegennormen

wenn unschlüssig → Verurteilung unter Vorbehalt; Zurückweisung des Einwands hat Bindungswirkung für das Nachverfahren

wenn schlüssig →

Kl. bestreitet nicht → Abweisung durch Sachurteil § 597 I

Kl. bestreitet → Bekl. muss durch Urkunden und Parteivernehmung beweisen

falls bewiesen → Abweisung durch Sachurteil § 597 I

falls nicht bewiesen → Verurteilung unter Vorbehalt § 599; Zurückweisung des Einwands als im Urkundenprozess unstatthaft § 598

eventuell Replik des Klägers

NACHVERFAHREN

- Statthaft nur, wenn unter Vorbehalt verurteilt
- Eine Frist für die Klage im Nachverfahren gibt es nicht!
- Nachverfahren ist die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens.
- **Das Vorbehaltsurteil ist für das Nachverfahren bindend, soweit es nicht auf den Besonderheiten des Urkundenprozesses beruht. § 318 I**
 - Zulässigkeit steht bindend fest
 - Die Annahme der Schlüssigkeit steht bindend fest. (nicht bei neuem Tatsachenvortrag)
 - Einlassungen des Bekl. die im Vorverfahren als rechtlich unschlüssig oder widerlegt zurückgewiesen wurden, sind nicht mehr zu berücksichtigen (Bindungswirkung)
 - Nach § 598 zurückgewiesene Einwendungen des Bekl. sind zu berücksichtigen
 - Das Bestreiten anspruchsbegründender Tatsachen, neue Beweisantritte und jedes neue Verteidigungsvorbringen ist zu berücksichtigen

Entscheidung: „Das Vorbehaltsurteil wird aufrechterhalten/bestätigt/für vorbehaltlos erklärt“ „Unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils wird die Klage abgewiesen“

Der Inhalt der Übersicht wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für mögliche Fehler wird keine Haftung übernommen. Kommerzielle Verwendung ist untersagt.

Kontakt: Dr. Jens Tersteegen, mail@jens-tersteegen.de - Homepage: www.jens-tersteegen.de